



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage an das Paul Ehrlich Institut „Zulassungsinformationen Ceterizin, Loratadin & Ebastin“ [#199771]

Sehr geehrter Herr Dietz,

vielen Dank für Ihre Bitte um Vermittlung vom 8. Oktober 2020 bei Ihrem IFG-Antrag vom 8. Oktober 2020 an das Paul Ehrlich Institut an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI).

Das Paul Ehrlich Institut hat Ihnen am Tag Ihrer Anfrage mitgeteilt, dass es sich bei Ceterizin, Loratadin und Ebastin um Arzneimittel in der Zuständigkeit des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) handelt. Daraufhin haben Sie eine weitere Anfrage gleichen Inhalts an das BfArM gestellt. Eine Antwort bleibt abzuwarten.

Da es sich bei der Antwort des Paul Ehrlich Instituts lediglich um einen Hinweis handelt, welche Behörde über die erbetenen Informationen verfügt, ist Ihr Recht auf Informationszugang nicht verletzt worden. Im Übrigen handelt es sich auch nicht um eine Ablehnung Ihres Antrags, wenn die erbetene Information bei der angefragten Behörde nicht vorhanden ist.

Sollte Ihre Anfrage an das BfArM nicht in der vorgesehenen Frist beantwortet werden oder Ihr Antrag unzulässig abgelehnt werden, können Sie sich gern erneut an den BfDI wenden.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

